

Berufliche Qualifizierung im Hotel- und Gaststättengewerbe

Informationen für Beschäftigte und Betriebe zum
Nachholen von Ausbildungsabschlüssen und dem
Erreichen beruflicher Anerkennung.



Umschulung – Externe Abschlussprüfung – Berufsvalidierung

Die **Gewerkschaft NGG Region Köln**, der **Arbeitgeberverband DEHOGA Nordrhein** und die **Agentur für Arbeit Köln** geben diese Broschüre gemeinsam heraus, um Beschäftigten sowie Unternehmen im Hotel- und Gaststättengewerbe Orientierung zu bieten. Eine gute Qualifizierung stärkt nicht nur die beruflichen Perspektiven der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern sichert zugleich die Zukunftsfähigkeit der Betriebe in einer dynamischen Branche.

In dieser Broschüre stellen wir verschiedene Wege der beruflichen Weiterbildung vor und zeigen auf, wie Qualifizierung sinnvoll geplant und umgesetzt werden kann. Zudem informieren wir über die vielfältigen Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten, die Unternehmen und Beschäftigte dabei entlasten und begleiten.

Unser gemeinsames Ziel ist es, Chancen sichtbar zu machen, Entwicklung zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur Stärkung der Branche zu leisten.

Es ist so viel möglich....



... für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Im Hotel- und Gaststättengewerbe arbeiten viele Beschäftigte ohne anerkannten Berufsabschluss, die bereits vielfältige Erfahrungen gesammelt haben und ihre Fähigkeiten künftig noch gezielter einsetzen möchten. Gerade in dieser Branche bestehen große Chancen: Der Arbeitsmarkt entwickelt sich zunehmend zugunsten qualifizierter Fachkräfte und gut ausgebildetes Personal wird dauerhaft gesucht.

Ein anerkannter Berufsabschluss verbessert die beruflichen Perspektiven im Gastgewerbe nachhaltig – sowohl in der aktuellen Tätigkeit als auch für zukünftige Karrierewege.

Diese Broschüre zeigt auf, welche Wege zur Qualifizierung führen und welche Unterstützungsangebote genutzt werden können, um den Abschluss erfolgreich zu erreichen.

... für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Viele Betriebe im Hotel- und Gaststättengewerbe erhalten kaum noch qualifizierte Bewerbungen für offene Stellen und das Interesse junger Menschen an Ausbildungsangeboten nimmt spürbar ab. Gleichzeitig bestehen mehr Handlungsmöglichkeiten, als auf den ersten Blick erkennbar sind.

Für die zukünftige Entwicklung von Unternehmen in der Branche kann es entscheidend sein, neue Wege zu gehen und vorhandene Unterstützungsangebote zu nutzen.

Die folgenden Seiten zeigen verschiedene Möglichkeiten auf, wie Betriebe dem Fachkräftemangel begegnen und Beschäftigte qualifizieren können.

Alternative Wege zum Berufsabschluss: Die Umschulung

Gute Argumente, die für eine Umschulung im Betrieb sprechen:

Als Unternehmerin bzw. als Unternehmer

- Stärkung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit durch passgenaue Qualifizierung zukünftiger Fachkräfte aus dem eigenen Team
- Beitrag zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Fachkräftebedarfs
- Nutzung umfangreicher Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit
- Eine wirksame Alternative zu schwer zu besetzenden Ausbildungsplätzen
- Verbesserung der Mitarbeiterbindung durch attraktive Weiterbildungsangebote
- Qualifizierung einer zukünftigen Fachkraft für den eigenen Betrieb und damit langfristige Sicherung unternehmerischer Stabilität



Als Umschülerin bzw. als Umschüler

- Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses in der Regel in kürzerer Zeit als bei einer regulären Ausbildung
- Nutzung bereits vorhandener Berufserfahrung, die den Weg zum Abschluss erleichtert
- Nachhaltige Verbesserung der persönlichen und beruflichen Situation
- Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebs

Was ist eine Umschulung im Betrieb?

Die betriebliche Umschulung wird wie eine Ausbildung in einem ausbildungsberechtigten Betrieb durchgeführt und endet mit einer Abschlussprüfung vor der jeweils zuständigen Kammer.

Die Dauer der Umschulung im Betrieb ist im Verhältnis zur regulären Ausbildung in der Regel um ein Drittel verkürzt. In begründeten Einzelfällen ist die Förderung der regulären Ausbildungsdauer möglich.

Eine Umschulung im Betrieb kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit erfolgen. Die Umschülerin/ der Umschüler besucht während der Umschulung die Berufsschule. Aufgrund der verkürzten Ausbildungsdauer steigt sie/er in der Regel im 2. Berufsschuljahr ein.



Anstelle eines Ausbildungsvertrags wird ein Umschulungsvertrag abgeschlossen und der zuständigen Kammer (IHK im Hotel- und Gaststättengewerbe) vorgelegt.

Die Kammer trägt den Umschulungsvertrag wie eine reguläre Ausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein.

Kontaktdaten zur Beratung bei der **Agentur für Arbeit Köln:**

Arbeitnehmer: 0800 4 5555 00

Arbeitgeber: 0800 4 5555 20

Gebührenfreie Service-Rufnummer: Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 18.00 Uhr

Post: Agentur für Arbeit Köln

50575 Köln

Wer kann gefördert werden?

Geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können - sowohl während der Arbeitslosigkeit als auch im Rahmen eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses - gefördert werden.

Dazu gehört folgender Personenkreis:
Personen ohne Berufsabschluss, die mindestens 3 Jahre beruflich tätig waren, oder bei denen eine Berufsausbildung aus wichtigen persönlichen Gründen nicht zumutbar ist.

"Wieder-Ungelernte" Personen, die über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch mehr als 4 Jahre nicht im erlernten Beruf, sondern in an- oder ungelerner Tätigkeit beschäftigt waren.



Als berufliche Tätigkeit gilt - ungeachtet der Versicherungspflicht - jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienstes und der Tätigkeit im eigenen mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen mit Pflegestufe stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich.

Welche Kosten kann die Arbeitsagentur übernehmen, wenn...

...eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer bereits im Betrieb beschäftigt ist und dort eine betriebliche **Umschulung** beginnt.

Unternehmen können auf Antrag Kosten für folgende Weiterbildungsleistungen erstattet werden:

- notwendige Eignungsfeststellungen
- notwendige Arbeitskleidung
- Lernmittel, Fachliteratur
- Prüfungsgebühren bzw. Kosten für Prüfungsstücke und sonstige von den prüfenden Stellen erhobene Gebühren
- einen eventuell notwendigen Stützunterricht
- notwendige überbetriebliche Lehrgänge
- Erstattung der Berufsschulgebühren, soweit eine kostenfreie Teilnahme nicht möglich ist
- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für die weiterbildungsbedingten Ausfallzeiten des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin

Umschülerinnen bzw. Umschülern können folgende Kosten für Weiterbildungsleistungen erstattet werden:

- Kinderbetreuung bis zu 160 € je Kind und Monat, wenn die Kosten zusätzlich bedingt durch die Umschulung entstehen
- Fahrtkosten für Pendelfahrten, wenn die Kosten zusätzlich entstehen
- auswärtige Unterbringung 60 € pro Tag und Verpflegung; 24 € pro Tag; Höchstbeträge 420 € bzw. 168 € je Kalendermonat
- Darüber hinaus erhalten Sie bei Nachweis, dass Sie die Zwischen- bzw. die Abschlussprüfung bestanden haben, eine Prämie in Höhe von 1.000 € bzw. 1.500 €.

Besonderheit: Beschäftigte erhalten während der Umschulung weiterhin das arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitsentgelt von ihrem Betrieb. Das gilt auch, wenn ein Umschüler/ eine Umschülerin erst mit Beginn der Umschulung zeitgleich das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis aufnimmt.

Welche Kosten kann die Arbeitsagentur übernehmen, wenn...

...ein Arbeitnehmer / eine Arbeitnehmerin arbeitslos ist und eine betriebliche **Umschulung** beginnt?

Als Unternehmerin bzw. als Unternehmer

Unternehmen können auf Antrag folgende Kosten für Weiterbildungsleistungen erstattet werden:

- notwendige Eignungsfeststellungen
- notwendige Arbeitskleidung
- Lernmittel, Fachliteratur
- Prüfungsgebühren Kosten bzw. für Prüfungsstücke und sonstige von den prüfenden Stellen erhobenen Gebühren
- einen eventuell notwendigen Stützunterricht
- notwendige überbetriebliche Lehrgänge
- Erstattung der Berufsschulgebühren, soweit eine kostenfreie Teilnahme nicht möglich ist

Als Umschülerin bzw. als Umschüler

Umschülerinnen bzw. Umschüler können folgende Weiterbildungsleistungen erstattet werden:

- Leistungen zum Lebensunterhalt + Weiterbildungsgeld 150 € pro Monat (Arbeitslosengeld bei Weiterbildung)
- Kinderbetreuung 160 € je Kind und Monat
- Fahrtkosten für Pendelfahrten
- auswärtige Unterbringung: 60 €/ Tag und Verpflegung, 24 €/ Tag, Höchstbeträge 420 € bzw. 168 € je Kalendermonat
- Darüber hinaus gibt es bei Nachweis, dass die Zwischen- bzw. die Abschlussprüfung bestanden wurde, eine Prämie in Höhe von 1.000 € bzw. 1.500 €

Umschulung im Betrieb:

Checkliste für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Kontaktaufnahme zur zuständigen Kammer; ggf. Ausbildungsberechtigung beantragen (falls diese noch nicht vorliegt); Vordruck „Umschulungsvertrag“ von der Internetseite herunterladen bzw. zusenden lassen	<input type="radio"/>
Kontaktaufnahme zur Berufsschule zur Anmeldung und zur Klärung von Details des Schulbesuchs (Klassenzuordnung, Schultage, Stundenplan)	<input type="radio"/>
„Erhebungsbogen für betriebliche Einzelumschulung“ ausfüllen; ggf. auf einem Beiblatt die überbetrieblichen Lehrgänge inklusive der zu erwartenden Kosten auflisten	<input type="radio"/>
„Bildungsgutschein“ (ohne Angabe einer Maßnahmennummer) ausfüllen	<input type="radio"/>
Bei einer der Ausbildungsvergütung vergleichbaren Bezahlung den Vordruck „Bescheinigung über Arbeitgeberleistungen“ ausfüllen (nur bei Bezug von Arbeitslosengeld erforderlich)	<input type="radio"/>
Alle vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen an die Agentur für Arbeit senden	<input type="radio"/>
Nach Rücklauf des Umschulungsvertrags diesen zusammen mit dem Antrag auf Eintragung eines Umschulungsvertrages an die zuständige Kammer senden	<input type="radio"/>
Benachrichtigung der Kammer über die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse an die Agentur für Arbeit senden	<input type="radio"/>
Falls vorgesehen: Umschülerin bzw. Umschüler zu überbetrieblichen Lehrgängen anmelden	<input type="radio"/>

Alternative Wege zum Berufsabschluss: Externenprüfung

Die Externenprüfung ermöglicht Personen mit einschlägiger Berufserfahrung den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses, ohne eine reguläre Ausbildung absolviert zu haben (nach § 45 BBiG).

Voraussetzungen:

- mindestens das 1,5-fache der regulären Ausbildungszeit an Berufserfahrung (3 Jahre bei einer 2-jährigen; 4,5 Jahre bei einer 3-jährigen Ausbildung)
- Die Berufserfahrung muss inhaltlich dem angestrebten Beruf entsprechen.
- Nachweise in Form von Arbeitszeugnissen oder Tätigkeitsnachweisen sind erforderlich



Externe Prüfung
(Zulassung zur
Abschlussprüfung in
einem Ausbildungsberuf)
bei der IHK Köln

Weitere Infos:

<https://www.ihk.de/koeln/hauptnavigation/ausbildung/ausbildungsthemen-von-a-bis-z/externenpruefung-6344494>



Berufliche Kompetenzen sichtbar machen: Berufvalidierung

Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung können ihre beruflichen Kompetenzen auch durch eine Validierung nachweisen und darüber ein Zeugnis erhalten.

Die Berufvalidierung ist eine praxisorientierte Bewertung ohne Klausuren, die sich an den Inhalten eines Ausbildungsberufs orientiert.

Voraussetzungen:

Mindestalter 25 Jahre

- gute mündliche Deutschkenntnisse
- mindestens das 1,5-fache der regulären Ausbildungszeit an Berufserfahrung (3 Jahre bei einer 2-jährigen; 4,5 Jahre bei einer 3-jährigen Ausbildung)
- Die Berufserfahrung muss inhaltlich dem angestrebten Beruf entsprechen
- Nachweise in Form von Arbeitszeugnissen oder Tätigkeitsnachweisen erforderlich
- Zulassung zur Berufvalidierung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK)

Weitere Infos:

[https://www.ihk.de/koeln/hauptnavigation/
weiterbildung/fachkraefteentwicklung/berufsbildungvalidierungsgesetz-bvadig-
5077154](https://www.ihk.de/koeln/hauptnavigation/weiterbildung/fachkraefteentwicklung/berufsbildungvalidierungsgesetz-bvadig-5077154)



Kontakte & Adressen

Gewerkschaft NAHRUNG-GENUSS-GASTSTÄTTEN

Region Köln

Hans-Böckler-Platz, 50672 Köln

Tel.: 0221 951424-0 Fax: 0221 951424-20

region.koeln@ngg.net | www.nrw.ngg.net



DEHOGA Nordrhein

E-Mail: info@dehoga-nr.de

Internet: www.dehoga-nr.de

Tel.: 02131 7518-410

Fax.: 02131 8819-314



Agentur für Arbeit Köln

MeinNow

Personen, die sich mit dem Gedanken der Weiterbildung beschäftigen, finden mit dem Tool „MeinNow“ eine Unterstützung: <https://mein-now.de/new-plan>



Beratung für Interessierte an beruflicher Entwicklung:

Kostenfreie und neutrale Beratung:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/koeln/arbeit-und-beruf-in-koeln/berufsberatung-im-erwerbsleben-0>



Beratung für interessierte Unternehmen

[https://www.arbeitsagentur.de/vor-](https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/koeln/unternehmen/Arbeitgeberservice/arbeitsgeber-service)

[ort/koeln/unternehmen/Arbeitgeberservice/arbeitsgeber-service](https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/koeln/unternehmen/Arbeitgeberservice/arbeitsgeber-service)



Umschulungsangebote:

[https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/koeln/arbeit-und-beruf-in-koeln/stellen2go?](https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/koeln/arbeit-und-beruf-in-koeln/stellen2go?pk_vid=26537a8e14a609d81762345541d8d500)

[pk_vid=26537a8e14a609d81762345541d8d500](https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/koeln/arbeit-und-beruf-in-koeln/stellen2go?pk_vid=26537a8e14a609d81762345541d8d500)



Bildungsberatung der IHK Köln

Tel.: 0221 1640-6260

E-Mail: bildungsberatung@koeln.ihk.de

